

schließlichen Ausbeutung gesichert. Diese exklusive Stellung wird nur durch das Recht von Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten gemildert, „auf der Grundlage der Billigkeit“ an der Ausbeutung „eines angemessenen Teiles des Überschusses der lebenden Ressourcen“, sprich: der Fische, teilzunehmen.¹³¹

Für das gemeinsame Erbe der Menschheit und deren Recht auf einen gerechten Anteil an dem Reichtum der Meere bleibt damit nicht viel übrig. Immerhin ist mit diesem Konzept aber ein wichtiger Schritt zur Anerkennung globaler Ressourcenverantwortung und Ressourcengerechtigkeit im Völkerrecht vollzogen. Das Seerechtsübereinkommen verbietet eine Aneignung oder Souveränitätsanmaßung über Teile des offenen Meeres und seiner Ressourcen, garantiert einen gleichberechtigten Zugang zur friedlichen Nutzung, insbesondere auch zur Erforschung der Meeresressourcen und errichtet die internationale Meeresbodenbehörde, welche die Ausbeutung und Nutzung der Meeresressourcen „zum Nutzen der gesamten Menschheit“ ausübt und Nutzungs-konflikte reguliert. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der „gerechten Verteilung der finanziellen und der sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, die aus Tätigkeiten“ in den ihrer Hoheit unterliegenden Meeresgebieten stammen.¹³² Da nun aber die zum Erbe der Menschheit gehörenden Teile des Meeres wirtschaftlich nicht sonderlich attraktiv sind,¹³³ hat es durch die seit Juni 1996 tätige Behörde, soweit ersichtlich, noch keine Ausschüttungen an arme Staaten gegeben. Doch ein institutionelles Paradiigma globaler Verteilungsgerechtigkeit ist immerhin zunächst einmal geschaffen worden.

VI. Gerechtigkeit durch gerechte Institutionen

Dennoch, die Vermutung, daß Egoismus und Eigensucht der Staaten das Gesetz der internationalen Politik bilden, scheint erst einmal bestätigt. Die völkerrechtliche Anerkennung globaler Verantwortlichkeit und

131 Art. 69, 70.

132 Art. 140 Abs. 2, 160 Abs. 2.

133 Franck, Fairness (Fn. 104), S. 396 f.

Verteilungsgerechtigkeit durch das Konzept des gemeinsamen Erbes der Menschheit ist jedenfalls für die Bedürftigen dieser Welt weitgehend folgenlos geblieben. Anhänger einer kosmopolitischen Konzeption von internationaler Gerechtigkeit argwöhnen daher, daß der politische Modus der Staatlichkeit als solcher einer gerechten Verteilung der Ressourcen des Globus im Wege steht. Korrupte, unfähige und machtgierige Regierungen verzerren nach dieser Auffassung das moralisch reziproke und integre Verhältnis der individuellen Weltbürger zueinander¹³⁴ und kommen daher als Agenten globaler distributiver Gerechtigkeit nicht in Betracht. Ja, man könnte sogar sagen, daß das in der UNO-Charter im Interesse der internationalen Sicherheit und Stabilität festgeschriebene Staatengrundrecht auf territoriale Unversehrtheit bestehende Ressourcenverteilungen in Stein meißelt, deren Gerechtigkeit durchaus fragwürdig ist. So ist z.B. argumentiert worden,¹³⁵ daß das von einer unermesslich reichen und autokratisch herrschenden Familie regierte winzige Kuweit dank seiner Ölquellen das 20fache Pro-Kopf-Einkommen des benachbarten Irak habe, von dem es im Jahre 1922 allein aufgrund geschichtlicher Willkürlichkeiten – kolonialen Interessen Großbritanniens – abgetrennt worden sei. Wie immer historische Argumente im Gerechtigkeitsdiskurs zu bewerten sein mögen, das Völkerrecht steht jedenfalls auf der Seite des status quo und der *beati possidentes*; im Falle Kuweits hat bekanntlich die internationale Gemeinschaft den Schutz dieses Landes gegen die Angriffe des Irak zur eigenen Sache erklärt¹³⁶ und diese Zusage im zweiten Golfkrieg von 1990/91 auch durch eine internationale Militärallianz erfüllt.

Es trifft also zu, daß das staatszentrierte Völkerrecht keineswegs die Gebote internationaler Verteilungsgerechtigkeit zum obersten Prinzip der internationalen Politik erklärt. Dieser Befund macht das kosmopolitische Modell globaler Gerechtigkeit zumindest auf den ersten Blick plausibel und attraktiv. Doch bei genauerem Hinsehen melden sich Zweifel. Will man dieses Modell institutionell verwirklichen, so müßte man wohl zuallererst einen Weltgesetzgeber schaffen, der verbindlich

134 Barry, Statism (Fn. 50), S. 34 ff.

135 Vgl. Franck, Fairness (Fn. 104), S. 23.

136 Vgl. die Resolution des Sicherheitsrates vom 29 November 1990, S/RES/678 (1990).

festlegt, was, wieviel an wen umverteilt werden soll. Es müßten sodann entweder die vorhandenen internationalen Organisationen, zuvorderst also die UNO, aber auch die Weltbank und der Internationale Währungsfonds, als globale Verteilungsagenten eingesetzt werden; oder man müßte neue internationale Organisationen – nach dem Modell der Internationalen Meeresbodenbehörde (*International Seabed Authority*) – erschaffen. Freilich bestünde der gravierende Unterschied darin, daß internationale Organisationen für die Erfüllung der Gebote distributiver Gerechtigkeit über Steuer- und Ressourcenhoheit verfügen und mit dem zum Vollzug erforderlichen administrativen Apparat ausgestattet sein müßten. Mit anderen Worten, es müßte nichts weniger als eine Weltregierung gebildet werden.

Das ist weder ein realistischer noch ein wünschenswerter Weg zu globaler Gerechtigkeit.¹³⁷ In einer „nicht-idealen Welt wie der unseren“¹³⁸ sind nicht nur die Staaten nicht-ideal und anfällig für dem Menschen eigene moralische Schwächen; das gilt für alle menschlichen Institutionen schlechthin, auch für jene, deren Existenz auf universalistischen Prinzipien beruht. Eine globale Verteilungsbürokratie, losgelöst von jeglicher Verbindung zu konkreten politischen Gemeinschaften, ohne deren legitimierenden Auftrag, ohne deren Vertrauen und ohne Rechenschaftspflichten dürfte für Korruption, Machtmissbrauch und vormundschaftliche Herrschaftsformen mindestens ebenso anfällig sein wie eine undemokratische und tyrannische Regierung.¹³⁹ Eine solche globale Bürokratie wäre weder effizient noch legitim und würde den Grad internationaler Gerechtigkeit schwerlich erhöhen, zugleich aber

137 Krit. auch Kersting, Rechtsordnung (Fn. 18), S. 197 ff.

138 Pogge, Law (Fn. 50), S. 202.

139 So mit Nachdruck Nagel, Problem (Fn. 11), S. 138 ff.

jedenfalls das Maß politischer Apathie unter den Bedürftigsten dieser Welt noch steigern.¹⁴⁰

1. Die Verantwortung der Staaten

Ohne die tragende Rolle der Staaten ist globale Gerechtigkeit daher nicht möglich. Freilich müssen Staaten heute als *Mitgliedstaaten* der internationalen Gemeinschaft handeln, d.h. in ständiger praktischer Reflexion ihrer Reziprozitätsbeziehungen zu den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft. Sie „müssen“ das nicht aus Gründen abstrakter normativer Erwägungen – obwohl auch diese jedenfalls in demokratischen Gesellschaften eine bedeutende Rolle spielen –, sondern weil dies die heute geeignete Methode staatlicher Interessenverfolgung darstellt. Interdependenz bedeutet, daß die eigenen Interessen eines Staates am wirkungsvollsten unter Berücksichtigung der Interessen aller anderen Staaten verfolgt werden – diese Einsicht gilt sicherlich für unterschiedliche Staaten in unterschiedlichem Maße, doch ist kein Staat vollständig unabhängig von dieser Bedingung.

Die Wandlung der Staaten aus selbstinteressierten und selbstbezüglichen Nutzenmaximierern in Mitglieder einer reziproken internationalen Gemeinschaft ist geeignet, die Tendenz zu einem fairen Interessenausgleich zwischen ihnen zu fördern. Das in Art. 2 Abs. 1 der UNO-Charta niedergelegte Prinzip der souveränen Gleichheit aller (Mitglieds-)Staaten verlangt die Teilhabe aller Staaten an den Prozessen der Aushandlung von Problemlösungen und garantiert damit ein Minimum an universaler prozeduraler Gerechtigkeit. Es garantiert natürlich kein gerech-

140 Zu den Problemen der Legitimation, Verantwortlichkeit und Effizienz der heute bereits bestehenden internationalen Administration vgl. Caplan, Richard and International Institute for Strategic Studies (2002). *A new trusteeship?: the international administration of war-torn territories*. Oxford, Oxford University Press for the International Institute for Strategic Studies, insbes. S. 179 ff., 195 ff., 230 ff.; Cherterman, Simon (2004). *You, the people. The United Nations, Transitional Administration, and State-Building*. Oxford, Oxford University Press, insbes. S. 126 ff., 242 ff.; Wolfrum, Rüdiger (2005). "International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors." *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 9: 649-696.

tes Ergebnis; aber dadurch, daß es keinen Staat ausschließt und gewährleistet, daß die Stimme jedes Staates gehört wird, vermindert es die Wahrscheinlichkeit extrem ungerechter Ergebnisse.

Dies führt zu dem schwierigen Problem des inhaltlichen Maßstabes internationaler Gerechtigkeit. An sich ist diese Frage, wie eingangs begründet, nicht Gegenstand dieser Überlegungen, die von den institutionellen Voraussetzungen und Bedingungen internationaler Gerechtigkeit handeln. Aber die beiden Aspekte lassen sich nicht vollständig von einander trennen. Da es universal richtige und als richtig anerkannte inhaltliche Prinzipien distributiver Gerechtigkeit nicht gibt, können sie nur, wenn überhaupt, in fairen Prozeduren unter gleichberechtigter Beteiligung aller Staaten hervorgebracht werden. Kein Ergebnis kann gerecht sein, das von einem einzelnen Staat oder einer partikularen Staatengruppe allen anderen oktroyiert worden ist. In den verschiedenen Begründungen für bestimmte Prinzipien distributiver Gerechtigkeit findet sich denn auch immer wieder das Argument, daß die Gleichheit, sei es der Staaten, sei es, wie in den Theorien der Kosmopoliten, aller Menschen, notwendig das materielle Gerechtigkeitsprinzip der gleichen Verteilung der Lebensgüter zum Maßstab hat. Abweichungen von der Gleichverteilung sind zulässig, wenn sie durch vernünftige Gründe gerechtfertigt werden können.¹⁴¹ Auf diesem Argument beruht bekanntlich das von John Rawls vorgeschlagene Differenzprinzip.¹⁴² Procedurale Gleichheit und substantielle Gleichheit bedingen einander in der Annahme einer fairen Verhandlungssituation,¹⁴³ in der über allgemein verbindliche gerechte Verteilungen entschieden wird.

Nun erscheint allerdings die Annahme nicht übermäßig realistisch, daß die Staaten dieser Welt in einem Verfahren gleichberechtigter Teilnahme sich über gemeinsame Gerechtigkeitsprinzipien und darüber hinaus sogar über die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Politiken ver-

141 Vgl. z.B. Franck, Fairness (Fn. 104), S. 18; Barry, Society (Fn. 53), S. 147 f.; Helm, Carsten und Udo E. Simonis (2001). Verteilungsgerechtigkeit in der Internationalen Umweltpolitik. Theoretische Fundierung und exemplarische Formulierung. In: Claus Leggewie und Richard Münch, Hrsg. *Politik im 21. Jahrhundert*. Frankfurt/M., Suhrkamp: 211-227 [215 ff.].

142 Rawls, Theorie (Fn. 6), S. 336f.

143 So ausdrücklich Barry, Society (Fn. 53), S. 146.

ständigen können. Dazu sind die Traditionen, Werte, historischen Erfahrungen und Konzeptionen des guten Lebens zu unterschiedlich. Bereits innerhalb liberaler Gesellschaften gelingt selten ein inhaltlicher Konsens über die Gebote der Gerechtigkeit, auf globaler Ebene dürfte das utopisch sein. Andererseits sind in verschiedenen Regionen der Welt das Elend der Menschen, ihre Hilfsbedürftigkeit und ihr Angewiesensein auf die Solidarität der Weltgemeinschaft so offenkundig, daß der Gedanke der globalen distributiven Gerechtigkeit nicht ernstlich mit dem Hinweis auf die kulturelle Verschiedenheit und politische Autonomie der verschiedenen Staaten zurückgewiesen werden kann.

Hier liegt offenkundig ein Dilemma vor: Erklärt man die Staaten zu den Hauptakteuren bei der Festlegung und Verwirklichung der Standards globaler Verteilungsgerechtigkeit, dann dürfte das zum einen am Egoismus der einzelnen Staaten, zusätzlich aber auch an ihrer kulturellen Heterogenität scheitern. Dies umso mehr, als das Argument der kulturellen Verschiedenheit und Eigenart nicht selten nichts weiter als ein wohlfeiles Feigenblatt autokratischer Regime ist, ihren Bevölkerungen elementare Rechte vorzuenthalten. Die Diskussion über die sog. „asiatischen Werte“ ist bekannt. Andererseits verbietet sich aber auch die Auferlegung von Gerechtigkeitsstandards durch den kollektiven Zwang der internationalen Gemeinschaft – zum einen, weil dafür die völkerrechtlichen Voraussetzungen fehlen, vor allem aber deshalb, weil dies, wie Kant schon vor über zweihundert Jahren vermutete,¹⁴⁴ in letzter Konsequenz zur Herausbildung eines Weltstaates führen würde, der entweder despatisch oder ein fragmentiertes und schwaches Gebilde wäre, das permanent durch nationale, ethnische, religiöse und andere Konflikte gelähmt wäre.¹⁴⁵

Einen Ausweg aus diesem Dilemma könnte vielleicht der von John Rawls vorgenommene Wechsel der Perspektive auf das Problem der internationalen Gerechtigkeit weisen. Wenn er von internationaler Gerechtigkeit spricht, so geht es ihm nicht um das Wohlbefinden und den Lebensstandard von Individuen, sondern um die Gerechtigkeit von Gesellschaften. Das innergesellschaftliche, im Verhältnis der Individuen

144 Kant, Frieden (Fn. 101), S. 225 f.

145 Vgl. auch die Bemerkung bei Rawls, Law (Fn. 7), S. 36.

zueinander geltende Differenzprinzip, das am Maßstab der Gleichheit orientiert ist, hat für ihn keine Geltung im Verhältnis der Staaten¹⁴⁶ zu einander. Materielle Ungleichheiten zwischen Völkern seien nicht per se ungerecht, nur benachteiligte Gesellschaften („burdened societies“) benötigten Hilfe.¹⁴⁷ Bemerkenswert ist nun, durch welche Merkmale eine benachteiligte Gesellschaft gekennzeichnet ist. Es ist nicht ihre Armut und auch nicht ein Mangel an natürlichen Ressourcen als solcher; vielmehr mangelt es ihnen „an politischen und kulturellen Traditionen, an Humankapital und Wissen, sowie häufig an den materiellen und technologischen Ressourcen, die erforderlich sind, um eine wohlgeordnete Gesellschaft zu sein“.¹⁴⁸ „Wohlgeordnet“ ist in dem Rawls’schen Begriffsrahmen eine Gesellschaft, die nicht notwendigerweise liberal und demokatisch sein muß, die aber zumindest Merkmale aufweist, die in der deutschen Tradition wohl als rechtsstaatlich anerkannt würden. Auf die Details dieses Begriffs kommt es hier nicht an. Bedeutsam und folgenreich ist Rawls’ These, daß „das entscheidende Kriterium dafür, wie es einem Land ergeht, seine politische Kultur – die politischen und zivilen Tugenden seiner Bürger – nicht das Maß seiner Ressourcen ist“.¹⁴⁹ Hier verweist er auf das Buch von David Landes,¹⁵⁰ der die nicht abwegige These vertritt, daß die Entdeckung von Erdölreserven sich als ein monumentales Unglück für die arabische Welt erwiesen habe. Sobald eine Gesellschaft – u.U. auch durch die Hilfe anderer Staaten – gerechte Institutionen herausgebildet habe, sei sie nicht länger Gegenstand internationaler Hilfsbemühungen.¹⁵¹

146 Ich lasse hier die Diskussion von Rawls’ problematischem Begriff „Peoples“ beiseite; im Kern bedeutet er „staatlich organisierte Gesellschaft“. Ich benutze ihn als Synonym zu „Staaten“, vgl. hierzu Caney, Justice (Fn. 48), S. 983 f.; Buchanan, Law (Fn. 100), S. 698 f.

147 Rawls, Law (Fn. 7), S. 113 ff., 119.

148 Ebd., S. 106.

149 Ebd., S. 117.

150 Landes, David S. (2004 [am. Original 1998]). *Wohlstand und Armut der Nationen. Warum die einen reich und die anderen arm sind*. Berlin, Berliner Taschenbuch Verlag.

151 Rawls, Law (Fn. 7), S. 119; so explizit auch Risse, Mathias (2005). "What We Owe to the Global Poor." *Journal of Ethics* 9: 81-117.

Das ist, jedenfalls auf den ersten Blick, kein sehr anspruchsvolles Konzept globaler Gerechtigkeit.¹⁵² Doch Rawls verweist hier zu Recht auf die Untersuchungen von Amartya Sen über den Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Hungersnöten in einem Land und dessen unzulänglicher Regierungsform.¹⁵³ „Hunger hat nicht nur mit Nahrungsmittelproduktion und landwirtschaftlicher Expansion, sondern auch mit den Mechanismen der gesamten Wirtschaft zu tun und – darüber hinaus – mit den Funktionsweisen der politischen Strukturen, die die Möglichkeit der Menschen, sich Nahrung zu verschaffen und für ihre Gesundheit und ihre Ernährung zu sorgen, direkt oder indirekt beeinflussen“.¹⁵⁴ Die von Sen untersuchten Beispiele belegen, daß nicht in erster Linie physische Knappheit von Lebensmitteln die Ursache von Hungersnöten gewesen ist, sondern die Verweigerung elementarer Rechte durch die Herrschenden und die Abwesenheit politischer Institutionen verantwortlicher Regierungsführung. In keiner funktionierenden Mehrparteidemokratie habe es je Hungersnot gegeben, und es lasse sich zeigen, daß die Gründe dafür in der Existenz jener demokratischen Institutionen zu finden seien.¹⁵⁵

Natürlich kann das nicht alle Erscheinungsformen der oben beispielhaft aufgezählten Fälle von Not und Elend erklären. Auch ist höchst ungewiß, ob Rawls' minimale Bedingungen für gerechte Institutionen auch jene Mechanismen politischer Verantwortlichkeit einschließen würden, die Sen zu Recht als wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Hunger ansieht. Ich sprach daher von einem ersten Schritt, der mit dem Perspektivwechsel von der Orientierung an der Verteilung teilbarer Güter zu dem Ziel gerechter Institutionen getan worden ist. Es mag sein, daß auch eine wohlgeordnete Gesellschaft im Rawls'schen Sinne arm

152 Es ist diese Begrenzung des Konzepts der internationalen Gerechtigkeit auf die Gerechtigkeit innerstaatlicher Institutionen, welche die Kritik der kosmopolitischen Schule – bestehend zum großen Teil aus seinen eigenen Schülern – und die lebhafte Debatte seit dem Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ausgelöst hat.

153 Rawls, Law (Fn. 7), S. 109.

154 Sen, Amartya (2002). *Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München, dtv, S. 196 ff., 198; vgl. auch ders. (1981). *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*. Oxford, Clarendon Press.

155 Sen, Ökonomie (Fn. 154), S. 217 ff.

ist, aber es ist schwer vorstellbar, daß sie bei größeren Teilen der Bevölkerung jenes extreme Maß an Elend aufweist, das aus den oben zitierten *Human Development Indices* hervorging. In jedem Falle wäre eine Politik der internationalen Gemeinschaft, die auf die Einführung oder Stärkung gerechter Institutionen, insbesondere auf die Garantie elementarer demokratischer Rechte für die Völker ihrer Mitglieder gerichtet ist, eine Form globaler Verantwortung, die einige besonders drückende Armutssprobleme lösen könnte. Da permanente Transferleistungen von den wohlhabenden zu den armen Ländern langfristig eine Mentalität der Passivität und Unterlegenheit sowie Zweifel der Bevölkerungen der Empfängerländer an den eigenen Fähigkeiten bewirken können,¹⁵⁶ könnte eine Politik des Aufbaus von Institutionen verantwortlichen Regierens das Vertrauen der betroffenen Bevölkerungen in ihre Fähigkeit zur Selbstregierung und ihre Selbstachtung stärken. Diese könnten dann vermutlich auch viel wirkungsvoller und erfolgreicher gegenüber der internationalen Gemeinschaft das von ihnen nicht verantwortete Unrecht, unter dem sie leiden, zur Geltung bringen und dessen Korrektur verlangen. All dies sind gute Gründe für die These, daß Internationale Gerechtigkeit zu allererst die Fähigkeit aller Staaten erfordert, die ihnen als Staat obliegende Verantwortung für ein menschenwürdiges Dasein ihrer Bürger und sonstigen ständigen Bewohner zu erfüllen. Diese Fähigkeit erlangen sie durch Strukturen effektiven, legitimen und verantwortlichen Regierens.

Effektive und legitime Staatlichkeit muß daher als notwendige Bedingung der Lösung des Problems globaler Gerechtigkeit angesehen werden. Wie wir oben gesehen haben (Abschn. II 2), ist das im Kern das Hobbes'sche Theorem über den unauflöslichen Zusammenhang von Souveränität und Gerechtigkeit, das Thomas Nagel hervorgehoben und vertieft hat. Wir erinnern uns, für ihn ist Gerechtigkeit nur in einer Organisationsform möglich, die politische Legitimität erfordert sowie das Recht beansprucht, Entscheidungen zwangsweise aufzuerlegen. In einem freiwilligen Verband oder einem Vertragsverhältnis unabhängiger

156 Vgl. die Bemerkungen von Akonor, Kwame (2008). "Foreign Aid to Africa: A Hollow Hope?" *N. Y. U. Journal of International Law and Politics* 40(4): 1071-1078 [1072 f.], m.w.N.

Parteien, die ihre gemeinsamen Interessen zu fördern beabsichtigen, sei dies unmöglich.¹⁵⁷ Warum ist das so? Weil nur dort, wo die Notwendigkeit der Rechtfertigung von Herrschaft und die Pflicht zur Rechenschaft existieren, die Machthaber verantwortlich im Interesse der Herrschaftsunterworfenen handeln müssen; diese Notwendigkeit wiederum entsteht nur in sozialen Beziehungen, in denen kollektiver Zwang ausgeübt wird. Es klingt paradox, aber tatsächlich fördert erst verantworteter kollektiver Zwang gesellschaftliche Kooperation, ermöglicht den gleichen Status der Herrschaftsunterworfenen und bringt das Prinzip der gerechten Verteilung der Vorteile des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter ihnen hervor. Niemand kann sich aus diesem Gesellschaftsvertrag lösen, weil er glaubt, er könne einen größeren Anteil erhalten, wenn er auf eigene Faust – häufig durchaus im wörtlichen Sinne – handelt und sich nimmt, was ihm nach seinem eigenen Urteil zusteht. Diese Möglichkeit der Machtusurpation ist angesprochen, wenn Onora O’Neill feststellt, daß, wie andere Aspekte der Gerechtigkeit auch, ökonomische Gerechtigkeit (in dem von ihr vertretenen Kantischen Sinne) eine Frage der Begrenzung zugleich von Macht und von Machtlosigkeit sei; dadurch erhielten die Menschen jene äußere Freiheit, die es ihnen ermögliche, ihr Leben zu führen.¹⁵⁸

Die Bewohner auch der ärmsten Länder dieser Welt können Gerechtigkeit nur dadurch erlangen, daß sie in einem Staat leben, der ihnen diese Freiheit gewährleistet und dessen Herrscher ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Es ist letztlich die Qualität des politischen Systems einer Gesellschaft, welche ganz wesentlich das Lebensniveau ihrer Mitglieder bestimmt. Ökonomen, die die Frage untersuchen, warum einige Länder ökonomisch erfolgreicher sind als andere, bestätigen die These, daß weder die geographische Lage eines Landes (einschließlich der Ausstattung mit natürlichen Rohstoffen) noch der Grad seiner Integration in die Weltwirtschaft entscheidend den Reichtum eines Landes bestimmen, sondern seine institutionelle Ausstattung. Allerdings haben sie bei der Bestimmung der wesentlichen Institutionen meist nur Eigentumsrechte und rechtsstaatliche Einrichtungen wie eine unabhängige

157 Nagel, Problem (Fn. 11), S. 140.

158 O'Neill, Bounds (Fn. 52), S. 140.

Justiz und einen effektiven Vollstreckungsapparat im Sinn, während die politische Dimension der politischen Mitwirkung der Bevölkerung weitgehend unbeachtet bleibt.¹⁵⁹ Diese jedoch ist letztlich ausschlaggebend. Denn erst durch politische Freiheit, d.h. „mit der Befreiung von Unterdrückung und Gewalt, mit der Entfernung korrupter politischer Eliten, mit der Beendigung von Bürgerkrieg und Terror erhält die dritte Welt zukunftsweisende Entwicklungschancen“, zu denen „die Ermöglichung von politischen, sozialen und ökonomischen Strukturen einer zuverlässigen Volkswirtschaft und eines verlässlichen, den Legitimationsstandards des Menschenrechts sich unterwerfenden politischen Systems“ gehört.¹⁶⁰

2. Die globale Verantwortung internationaler und transnationaler Akteure

Freilich, all dies ist eine notwendige, noch keine hinreichende Bedingung globaler Gerechtigkeit. Die von Kersting vertretene Reduzierung der Erfordernisse globaler Gerechtigkeit auf die Kantischen Prinzipien der Friedenspflicht aller Staaten, der Einrichtung republikanischer Verfassungen im Innern und der Verpflichtung, „durch eine offensive Menschenrechtspolitik den Aufbau rechtsstaatlicher, demokratischer und marktwirtschaftlicher Strukturen in allen anderen Staaten zu befördern“,¹⁶¹ wird dem gewandelten Charakter der heutigen Weltgesellschaft nicht gerecht. Dies ist auch der Rawl'schen Konzeption entgegenzuhalten. Die Untersuchung der Ursachen von Armut in weiten Teilen der Welt bleibt unvollständig, wenn sie nicht den Beitrag in Rechnung stellt, den die Struktur der globalen Ordnung, vor allem das Wirken

159 Risse, Mathias (2005). "How Does the Global Order Harm the Poor?" *Philosophy & Public Affairs* 33: 349-376 [355]; vgl. auch zur Bedeutung von Institutionen für wirtschaftliches Gedeihen Rodrik, Dani et al. (2004). "Institutions Rule: The Primacy of Institutions over Geography and Integration in Economic Development." *Journal of Economic Growth* 9(2): 131-165.

160 Kersting, Rechtsordnung (Fn. 18), S. 242.

161 Ebd., S. 243.